



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

256

Nr. 25 / 30. Oktober 2020

Inhaltsübersicht

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bundesautobahn A 9 Nürnberg – München

Neubau Lärmschutzwände Gemeinde Schweitenkirchen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht

gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG

257

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 20 Freilassing – Burghausen

Ortsumfahrung Laufen

(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG)

259

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bundesautobahn A 9 Nürnberg – München
Neubau Lärmschutzwände Gemeinde Schweitenkirchen
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2
UVPG**

Bekanntgabe vom 30. Oktober 2020

Aktenzeichen 4354.32_01-3-7

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 08.10.2020 Unterlagen für den Neubau von zwei jeweils 600 m langen mobilen Lärmschutzwänden östlich der Bundesautobahn A 9 in Fahrtrichtung Nürnberg in den Bereichen der Ortsteile Frickendorf (von km 488,750 bis km 489,350) und Raffenstetten (von km 491,350 bis km 491,950) bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Die zwei Lärmschutzwände sollen im Rahmen des Pilotprojekts „mobile Lärmschutzwände Schweitenkirchen“ zum Schutz der Anwohner in den Ortsteilen Frickendorf und Raffenstetten der Gemeinde Schweitenkirchen errichtet werden. Ziel der geplanten Maßnahme ist es, die Anwohner vor dem von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm hinreichend zu schützen. Die Gemeinde Schweitenkirchen erhielt – entsprechend der jeweils geltenden Rechtslage – weder beim Bau der A 9 im Jahr 1936 noch beim 6-streifigen Ausbau in den 1970er Jahren Lärmschutz. Die Ortsteile Frickendorf und Raffenstetten im Gemeindegebiet Schweitenkirchen haben daher keinen aktiven Lärmschutz bekommen. Der 8-streifige Ausbau der A 9 ist im Bereich Schweitenkirchen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten. Im Zuge der Ausbaumaßnahmen könnte Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge errichtet werden. Bis zur Realisierung des Ausbaus ist vorgesehen, als Übergangsmaßnahme als Pilotprojekt im Rahmen der Lärmsanierung 3 m hohe mobile Lärmschutzwände in den Ortsteilen Frickendorf und Raffenstetten zu errichten. Diese versetzbaren (mobilen) Wände sollen beim 8-streifigen Ausbau wiederverwendet werden.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Mit dem Bauvorhaben ist weder eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, noch eine Erhöhung von Lärm- und Schadstoffimmissionen verbunden. Durch die Errichtung der Lärmschutzanlagen wird sich die Lärmbelastung des östlich angrenzenden Raums im Vergleich zum Ist-Zustand hingegen deutlich verbessern. Damit wird die Autobahndirektion Südbayern dem Hauptziel des Projekts gerecht, eine Reduktion der Lärmimmissionen und damit eine Aufwertung der Wohn- und Erholungsfunktion für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geplanten drei Meter hohen Lärmschutzwände den technogenen Charakter der Autobahn verstärken. Weiterhin können während der Bauzeit vorübergehende Beeinträchtigungen der Wohnfunktion und der Naherholung durch Lärm, Abgase, Erschütterungen, optische Wirkungen usw. entstehen. Jedoch kommt der Erholungsfunktion des stark vorbelasteten Planungsgebiets nur eine geringe Bedeutung zu und es ist von einer geringen Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Negative Umweltauswirkungen, die im Rahmen der Kompensation zu berücksichtigen sind, erwachsen aus der Minderung und dem Verlust von Biotop- und Habitatfunktionen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Damit müssen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, die durch die Versiegelung, Überbauung und temporäre Beanspruchung von Biotoptypen entstehen. Weiterhin sind mit Blick auf die Habitatfunktion die Gefährdungsfaktoren für Höhlenbrüter (Feldsperling) sowie für Gebüsch- und Saumbrüter zu berücksichtigen. Dies geschieht im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) für Feldsperlinge, indem an entsprechender Stelle Nistkästen aufgehängt werden. Eine Gefährdung der Reviere Gehölzbrüter könnte hier nur durch die Verschonung der betreffenden Gehölzstreifen verhindert werden. Allerdings ist die Umgebung relativ gut mit adäquaten Brut- und Nahrungshabitaten ausgestattet. Innerhalb der halboffenen Landschaft finden sich abwechslungsreiche Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen, Feldgehölze, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefern-schonungen. Im Umfeld liegen auch etliche kleinere Ortschaften und Einzelgehöfte mit entsprechenden Gehölzstrukturen. In solchen Gegebenheiten zeigt etwa die Klappergrasmücke generell eine hohe Präsenz (u. a. Südbeck et al. 2005). Daher ist mit einem möglichen Ausweichen dorthin zu rechnen. Zum anderen werden bei der Konzipierung der Gestaltungsmaßnahmen die Habitatansprüche gehölzbrütender Vogelarten berücksichtigt. Nach der Bauphase werden für verlorengewandene Habitatstrukturen neue Gehölze und Saumstrukturen etabliert, so dass hier sukzessiv eine ausgleichende Wirkung eintritt. Vorhabensbedingt sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen

werden. Die Flächeninanspruchnahme (inkl. bereits versiegelter Fläche) beträgt ca. 1,4 ha. Etwa 0,56 ha werden neu versiegelt. Darin enthalten sind Flächen für die Lärmschutzwände, für Wartungswege, Entwässerungsmulden, Bankette und Böschungen. Hinzu kommen temporär beanspruchte Flächen (Arbeitsraum, Baufeld, Baustelleneinrichtungsflächen), die ebenfalls ca. 1,4 ha umfassen. Darüber hinaus sind erforderliche Kompensationsflächen von ca. 0,21 ha (Ersatzmaßnahmen im Freisinger Moos) zu berücksichtigen. Im Planungsgebiet sind Böden mit einem überwiegend sehr hohen Gesamtwert (= sehr hochwertige Böden) anzutreffen, welche jedoch vom Vorhaben nur kleinfächig betroffen sind. Konkret werden im Zuge des Vorhabens nur ca. 0,56 ha neu versiegelt und verlieren damit ihre natürlichen Bodenfunktionen. In der Gesamtschau sind die im Baugebiet anzutreffenden Bodenformen und ihre ökologischen Bodenfunktionen lediglich nachrangig relevant. Die natürlichen Bodenverhältnisse wurden durch den Bau und späteren Ausbau der A 9 stark anthropogen überformt. Eine eigenständige und besondere Betrachtung von planungsrelevanten Funktionen des Schutzguts Boden ist damit nicht angezeigt. Nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die Errichtung der geplanten Lärmschutzwände und die damit verbundene Umgestaltung der Autobahn-Nebenflächen werden zu keiner maßgeblichen negativen Veränderung der Klimawirksamkeit der betroffenen Flächen führen. Entsprechend sind keine wirklich spürbaren anlagebedingten Auswirkungen auf Lokalklima, Luftaustausch und Immissionsituation zu erwarten. Der Verlust von Flächen mit Luftregenerationsfunktion durch vorhabenbezogene Gehölzrodungen ist äußerst gering. Hinsichtlich der Lufthygiene sind baubedingte Auswirkungen (Baustellenbetrieb, -verkehr) im Kontext der bestehenden Vorbelastung nachrangig und zeitlich beschränkt. Spätere zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen, die über das vorhandene Verkehrsaufkommen auf der A 9 hinausreichen, sind nicht gegeben, zumal eine projektbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten ist. Zudem kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben den Klimawandel/ die Klimaerwärmung und Treibhausemissionen verstärkt bzw. einen erheblichen Beitrag dazu leistet.

Das Bauvorhaben ruft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Aufgrund der Errichtung von 3,0 m hohen Lärmschutzwänden kommt es einerseits zu einer geringfügigen Verstärkung der visuellen Zerschneidungswirkung. Andererseits verringern sich die bisherigen Trennwirkungen durch die verminderte Lärmbelastung und durch die optische Abschirmung des rollenden Verkehrs, wenn sich der Betrachter östlich der Autobahn befindet und in westliche Richtung blickt. Erhebliche negative Veränderungen des Landschaftsbilds werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. Bau- oder Bodendenkmäler

sind aus dem zweigeteilten Planungsgebiet nicht bekannt. Auch sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden. Hingewiesen wird auf das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet für Bodenschätze SA 25 südwestlich von Frickendorf sowie auf zwei im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiete Freiflächenfotovoltaikanlage unmittelbar westlich der A 9 auf Höhe Frickendorf (alles außerhalb des Planungsgebiets). Damit sind bei einer Realisierung des Vorhabens keine negativen Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter gegeben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden. Einzelne Schutzgüter des Naturhaushalts stehen in Bezug miteinander. Beispielsweise können sich Eingriffe in den Boden- und/oder Wasserhaushalt mittelbar auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt oder auf den Menschen auswirken und gegenseitig verstärken. Beim gegenständlichen Vorhaben zeichnen sich keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ab, die zu nachteiligen Wirkungen führen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2702 eingeholt werden.

München, 30. Oktober 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben**B 20 Freilassing – Burghausen****Ortsumfahrung Laufen****(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG)****Bekanntmachung vom 30. Oktober 2020****Aktenzeichen 4354.32_02-10-1**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 09.10.2020 den Plan für den Bau der B 20 Ortsumfahrung Laufen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+835 nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Planunterlagen:

Erläuterungen und Lageplan der Änderungen zur 1. Tektur
 Erläuterungsbericht mit 1. Tektur
 Übersichtskarte; Übersichtslage- und Übersichtshöhenplan
 5 Lagepläne mit Legende
 22 Höhenpläne
 Landschaftspflegerische Begleitplanung mit 5 Plänen und Maßnahmenblättern und tabellarischer Gegenüberstellung
 5 Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
 Regelungsverzeichnis
 Widmung/Umstufung/Einziehung mit Lageplan
 Ermittlung der Belastungsklassen und 6 Regelquerschnitte
 Immissionstechnische Untersuchungen und Lagepläne der Immissionsorte
 Wassertechnische Untersuchungen und Pläne
 Umweltfachliche Untersuchungen mit Bestands- und Konfliktplan; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; FFH-Vorprüfung und Kartierungsbericht Fauna
 Umweltverträglichkeitsstudie mit Anlagen und Karten
 Verkehrsuntersuchung mit Leistungsfähigkeitsnachweisen

Daneben sind den festgestellten Unterlagen weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt, insbesondere die Unterlagen zur untersuchten bahnparallelen Variante 2a.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz, Schutz der Landwirtschaft sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurden unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und zum Teil in den Steinbach erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist, es sei denn, es wurde eine individuelle Bekanntgabe vorgenommen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder (§§ 67 Abs. 4 Satz 7, Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlagen durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind daher ab dem 04.11.2020 für zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html abrufbar.

9. Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG werden eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 04.11.2020 bis einschließlich 17.11.2020 bei der

Stadt Laufen,
Rathausplatz 1,
83410 Laufen

und bei der

Gemeinde Saaldorf-Surheim
Moosweg 2 – Saaldorf
83416 Saaldorf-Surheim

zur Einsicht ausgelegt. Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir Sie, sich vorher wegen der Sicherheitsmaßnahmen

zum Gesundheitsschutz telefonisch mit Ihrer Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Antragsunterlagen zu vereinbaren. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder in einer Gruppe entsprechend der örtlich geltenden Größe betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Laufen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <https://stadtlaufen.de/> bzw. <https://www.saaldorf-surheim.de/>

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

14. Für das Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 30. Oktober 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin